

# Vergütung R

Rücklieferung elektrische Energie in das Versorgungsnetz von Energie Kreuzlingen

Ausgabe 2025 V1  
Gültig ab 01. Januar 2025

Die **Vergütung** regelt die Abgeltung der Übernahme von elektrischer Energie sowie die Vergütung ökologischer Mehrwert (öMw) aus Eigenverbrauchs- und Produktionsanlagen im Versorgungsgebiet von Energie Kreuzlingen. Für die laufenden und einmaligen Messkosten sowie das Messdatenhandling wird auf das Preisblatt **Messkosten EEA**

verwiesen. **Die technischen Ausführungen und Tarifangaben stützen sich auf den «Leitfaden Eigenverbrauch» Version 3.0, Mai 2023 von Energieschweiz nach Art. 16 ff. des Energiegesetzes (EnG) und Art. 14 ff. der Energieverordnung (EnV).**

## Vergütung Energie (Einheitstarif)

	<b>Produktionsart</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (Rp./kWh)	<b>Total inkl. MWST</b> (Rp./kWh)
<b>R1</b>	Nicht erneuerbare Energie aus Ölbetrieb	11.45	12.40
<b>R2</b>	Erneuerbare Energie aus Plug&Play-Anlagen < 0.6 kWp	11.45	12.40
<b>R3</b>	Erneuerbare Energie ohne KEV aus Anlagen bis 30 kWp	11.45	12.40
<b>R4</b>	Erneuerbare Energie ohne KEV aus Anlagen > 30 kWp	11.45	12.40
<b>R5</b>	Nicht erneuerbare Energie aus Erdgasbetrieb bis max. 3 kWp	11.45	12.40

(ohne ökologischen Mehrwert)

<b>Vergütung ökologischer Mehrwert</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (Rp./kWh)	<b>Total inkl. MWST</b> (Rp./kWh)
Für Anlagen >2 kWp	2.20	2.40

## Eigenverbrauch oder Nettoproduktion

Gemäss Energiegesetz (SR 730.0 Art.16 Abs.1) dürfen alle Strom-Produzenten die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger und des gewählten Fördermodells.

## Vergütung Ökologischer Mehrwert (VöMw)

Den Absatzerfolg von ökologischen Stromprodukten vorausgesetzt, nimmt Energie Kreuzlingen zusätzlich auch die ökologischen Mehrwerte in der Gruppe **R3** und **R4** ab. Die Abgeltung der ökologischen Mehrwerte orientiert sich dabei an den Referenz-Gestehungskosten und/oder an Marktpreisen für ökologische Mehrwertprodukte. Nicht registriert werden können Anlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 2 kW (Verordnung des UVEK über HKN: 730.010.1 Art. 3a). Wir verweisen hier auf das Dokument **«Abnahme öMw»**, das die vertraglichen Einzelheiten regelt.

# Besondere Bestimmungen

## 1. Allgemeines

### 1.1. Für die Rückliefertarife gilt Folgendes:

- Plug & Play-Anlagen (auch steckbare oder mobile Solaranlagen genannt) dürfen gemäss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) eine Leistung von 600 Watt nicht überschreiten, d.h. es dürfen nicht z.B. zwei Anlagen à 600 Watt errichtet werden. Plug & Play-Anlagen sind in der Schweiz nicht genehmigungspflichtig. Allerdings muss die Anlage vor Inbetriebnahme dem zuständigen Netzbetreiber schriftlich gemeldet werden und sie muss gemäss (ESTI) mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgestattet sein. Hier wird der Tarif R2 angewendet.
- Eine PV-Anlage hat Konformität zum Frequenzverhalten gemäss NA/EEA-CH2014 Ziffer 5.4.3.5/6.4.3.5/7.4.3.4 einzuhalten.
- Abnahmebedingungen für grössere Anlagen, Anlagen mit Speichersystem sowie auch WKK-Anlagen sind fallweise zu beurteilen.
- Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energieträgern gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art.15 Absatz 1). Sind die Abnahmebedingungen erfüllt, so kommt Tarif R1 bzw. R5 zur Anwendung.
- Bei «Stromerzeugenden Erdgasheizungen» für Einfamilienhäuser oder kleinere Mehrfamilienhäuser mit einer Leistung von max. 3.0 kWp elektrisch, wird der Tarif R5 angewendet.

### 1.2. Als erneuerbare Energie gelten:

- Wasserkraft / Sonnenenergie / Windkraft
- Geothermie / Umgebungswärme
- Energie aus Biomasse

## 2. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

## 3. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Die Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgt je nach Anlagegrösse und Tarifeinteilung halbjährlich oder monatlich im Rahmen der normalen Messdaten- und Fakturierungsprozesse. Die Mehrwertsteuer wird nur denjenigen Produzenten ausbezahlt, die für ihre Produktionsanlage mehrwertsteuerpflichtig sind und deren MwSt-Nr. bekannt ist. Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 8.1 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

## 4. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen gilt als Grundlage.

## Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27  
CH-8280 Kreuzlingen  
T +41 71 677 61 85  
info@energiekreuzlingen.ch  
www.energiekreuzlingen.ch

Ausgabe 2025 V1  
Gültig ab 01. Januar 2025  
Genehmigt vom Stadtrat am 13.08.2024